Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/23 14Os79/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1992

Norm

StGB §212

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 212 Abs 1 StGB erfaßt nur den Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses durch Unzuchtshandlungen in bezug auf - der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht ähnlich einem Eltern - Kind - Verhältnis unterstehende, also - abhängige Minderjährige. Durch die bloße Fahrausbildung wird kein tatbildmäßiges Subordinationsverhältnis bzw Autoritätsverhältnis begründet, sondern liegt lediglich ein Gelegenheitsverhältnis vor, das der Angeklagte zum sexuellen Mißbrauch seiner (fast achtzehnjährigen) Fahrschülerin ausnutzte (Leukauf - Steininger Kommentar 3.Auflage § 313 RN 7).

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/92
  Entscheidungstext OGH 23.06.1992 14 Os 79/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0095234

Dokumentnummer

JJR_19920623_OGH0002_0140OS00079_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at